



# **COMPLIANCE-LEITLINIEN**

**zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen  
bei der ehrenamtlichen und hauptamtlichen  
Betätigung im Deutschen Brauer-Bund**

## Präambel

Der Deutsche Brauer-Bund e.V. (DBB) lebt von dem Zusammenwirken und dem Engagement seiner Mitglieder und Mitarbeiter. Die Verbandsarbeit des DBB ist auf die strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ausgerichtet. Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen gegen den Verband und seine Mitgliedsunternehmen sowie gegen die in leitender Funktion im Verband und in den Mitgliedsunternehmen tätigen Personen führen. Solche Verstöße sind auch nicht vereinbar mit einem freien und fairen Leistungswettbewerb.

Dem Grundsatz strikter Einhaltung des Kartellrechts fühlt sich der DBB satzungsgemäß verpflichtet. Konkret wurde dies nicht zuletzt durch die „DBB-Compliance-Regeln – Kartellrechtliches Verhalten im DBB“ zum Ausdruck gebracht, die der Vorstand 2009 verabschiedet hatte. Auch die nachfolgenden Compliance-Leitlinien sind Ausdruck der Selbstverpflichtung, sich an geltendes Recht zu halten, um unsere Mitarbeiter, unsere Verbände und Unternehmen zu schützen.

Die kartellrechtlichen Compliance-Leitlinien für die ehrenamtliche und hauptberufliche Betätigung im DBB zeigen den zulässigen Rahmen für die Zusammenarbeit insbesondere von Wettbewerbern in den Gremien und der Mitarbeiter des DBB auf. Die Verschärfungen des Kartellrechts auf nationaler und europäischer Ebene verpflichten die Verbände, solche Leitlinien für die Verbandstätigkeit als Vorsorge gegen den Vorwurf kartellrechtswidrigen Verhaltens zu treffen. Um seine ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Mitarbeiter zu informieren, zu sensibilisieren und abzusichern und um eine weiterhin erfolgreiche, reibungslose Zusammenarbeit im Verband zu gewährleisten, hat der DBB dem Beispiel vieler anderer deutscher Verbände folgend die dargestellten Leitlinien beschlossen.

Die Leitlinien beinhalten die zentralen Grundsätze für kartellrechtlich rechtmäßiges Verhalten; sie können nicht vollständig sein. Es ist deshalb notwendig, dass sich jeder Sitzungsteilnehmer und jeder Verbandsmitarbeiter seiner Verantwortung stets bewusst ist und sich im Zweifelsfall an den Compliance-Beauftragten des DBB wendet.

Der Compliance-Beauftragte steht für die Beantwortung aller Zweifelsfragen zur Verfügung und ist in die Gremienarbeit eingebunden. Die Mitglieder des DBB und die Gremienvertreter des DBB sind aufgerufen, dem Compliance-Beauftragten mögliche Bedenken hinsichtlich bestimmter Verhaltensweisen oder erkannte Verstöße gegen die in diesen Leitlinien dargelegten Verbote unmittelbar anzuzeigen.

Berlin im Juni 2014

## **1. Konzeption der kartellrechtlichen Compliance-Leitlinien**

Die kartellrechtlichen DBB-Compliance-Leitlinien und Verpflichtungserklärungen richten sich an

- alle Direktmitglieder und Mitgliedsverbände,
- Mitglieder von Gremien, Ausschüssen und Arbeitskreisen,
- die Vorsitzenden von Gremien, Ausschüssen und Arbeitskreisen,
- die Mitarbeiter der DBB-Geschäftsstelle.

Alle Direktmitglieder, Mitgliedsverbände, Mitglieder von Gremien, Vorsitzende von Gremien und die DBB-Geschäftsstelle erhalten diese Compliance-Leitlinien ebenso zur Kenntnis wie die DBB-Compliance-Regeln zum kartellrechtskonformen Verhalten im DBB.

### **1.2 Compliance-Schulungen**

Der DBB hält regelmäßig Compliance-Schulungen für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ab. Alle Vorsitzenden der DBB-Gremien und der Landesgeschäftsstellen werden hierzu eingeladen.

### **1.3 Dokumentation**

Den unter Punkt 1 genannten Adressaten werden die jeweiligen kartellrechtlichen Leitlinien zugesandt. Die Verpflichtungserklärungen müssen unterschrieben und an den DBB zurückgesandt werden. Sämtliche Leitlinien, Verpflichtungserklärungen und Schulungsteilnahmen werden archiviert und dokumentiert.

Neue Mitgliedsunternehmen erhalten das komplette Compliance-Programm unmittelbar mit der Beitrittsbestätigung zur Kenntnis. Neue Gremienmitglieder, neue Vorsitzende von Gremien/Ausschüssen sowie neue Mitglieder der DBB-Geschäftsstelle erhalten unmittelbar nach ihrer Wahl bzw. nach Aufnahme ihrer Zugehörigkeit zu einem der Personenkreise die für sie maßgeblichen Leitlinien und Verpflichtungserklärungen. Ferner erhalten sie das komplette Compliance-Programm zur Kenntnis.

## **2. Kartellrechtliche Ausgangslage**

Um die Gefahr eines Kartellrechtsverstößes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Verbandstätigkeit - auch außerhalb offizieller Veranstaltungen - untersagt:

## 2.1 „Absprachen“

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, gegen das Kartellrecht verstoßen. Der Begriff der Absprache wird dabei von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt. Nicht notwendig ist, dass zwischen den Parteien ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Ausreichend ist bereits eine informelle Abstimmung („gentlemen's agreement"). Unter „Absprachen" sind damit sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse (etwa von Ausschüssen oder Arbeitskreisen) als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen oder am Rande von Verbandstreffen zustande kommen, zu verstehen.

Verboten sind mithin wettbewerbsbeschränkende Abreden jeder Art, d.h. nicht nur Verträge, sondern auch aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die noch nicht zum Abschluss eines Vertrages gediehen sind, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.

**Unzulässig** sind Absprachen zwischen Wettbewerbern insbesondere über

- Preise und Konditionen (z. B. Rabatte, Eintrittsgelder, WKZ, Regalmieten, Skonti, Boni),
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen,
- die Zusammenarbeit bzw. Nichtzusammenarbeit mit Dritten,
- die Belieferung bzw. Nichtbelieferung bestimmter Kunden,
- die Zurückweisung von rechtmäßigen Kundenforderungen.

Ausnahmen bestehen zwar nur in bestimmten engen Grenzen (sog. Bagatellfälle bzw. freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen). In einer Reihe von wichtigen Einzelfällen können aber auch Absprachen zwischen Wettbewerbern ausnahmsweise zulässig sein.

**Zulässig** sind Absprachen im Ausnahmefall für:

- den gemeinsamen Einkauf von Waren und Dienstleistungen,
- Spezialisierung (z.B. die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen),
- die gemeinsame Herstellung eines Produkts,
- die gemeinsame Forschung und Entwicklung und den anschließenden Vertrieb eines bestimmten Produkts.

In allen Fällen muss jedoch zuvor die kartellrechtliche Unbedenklichkeit geprüft werden, da die Zulässigkeit dieser Vereinbarung von einer Vielzahl von weiteren Faktoren (u. a. Marktanteil der Beteiligten) abhängt.

## 2.2 „Meinungs- und Informationsaustausch“

Die Verbandsarbeit lebt seit jeher von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Dabei muss jedoch stets beachtet werden, dass der Austausch von üblicherweise

vertraulichen Informationen unter Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht gewertet werden kann.

Nach Ansicht der Kartellbehörden besteht für Unternehmen normalerweise keine Veranlassung, ihren Wettbewerbern sensible Daten mitzuteilen. Tun sie dies trotzdem, so schaffen sie nach Ansicht der Kartellbehörden eine Markttransparenz, die aus kartellrechtlicher Sicht nicht gewollt ist (Aufhebung des Geheimwettbewerbs), da sie die Grundlage für ein abgestimmtes Verhalten der konkurrierenden Unternehmen im Markt bieten kann. Allein der Austausch üblicherweise vertraulicher Informationen kann daher bereits einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.

**Unzulässig** ist insbesondere der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über

- eigene Verkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die gegenüber dem Handel berechnet bzw. gewährt werden,
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die an Lieferanten bezahlt werden,
- Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen,
- sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Kunden (z. B. Handel) bzw. Lieferanten, die wettbewerbslich relevant sein könnten (z. B. Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen),
- die eigene Reaktion auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten,
- Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten,
- eigene Absatz- oder Umsatzzahlen (Ausnahmen siehe unten),
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen,
- konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Kunden.

Allerdings ist nicht jeder Austausch von Informationen unzulässig. In zahlreichen Fällen ist der Austausch auch wichtiger Unternehmensdaten gestattet.

**Zulässig** ist z. B. der Informationsaustausch zwischen Gremienmitgliedern über

- rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung,
- allgemeine, öffentlich bekannte Daten (z. B. Konzentrationsentwicklungen im Handel, Bildung von Einkaufskooperationen im Handel, Markteintritte/-austritte),
- allgemein bekannte oder leicht zugängliche sowie rein historische (älter als 1 Jahr) individuelle Unternehmerdaten (z. B. rein historische Umsatzzahlen).

In allen Zweifelsfällen müssen als kartellrechtlich sensibel erachtete Informationen, die für die Verbandsarbeit wichtig erscheinen, zunächst auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden.

### **2.3 „Boykottaufruf“**

Nach deutschem Kartellrecht ist es Unternehmen und Verbänden grundsätzlich verboten, andere Unternehmen dazu aufzufordern, bestimmte dritte Unternehmen nicht mehr zu beliefern bzw. von diesen dritten Unternehmen nicht mehr zu beziehen (Boykottaufruf). Ein unzulässiger Boykottaufruf kann in jeder Form erfolgen (z. B. auch durch entsprechende Aussagen in Gremiensitzungen).

### **2.4. Verbandsempfehlungen**

Verbandsempfehlungen sind Empfehlungen, mit denen der Verband oder ein Verbandsgremium (z.B. ein Arbeitskreis) Mitgliedern des Verbandes oder des Gremiums oder außen stehenden dritten Unternehmen ein bestimmtes Marktverhalten als vorteilhaft nahe legt (z.B. die Empfehlung, sich bestimmter Vertriebsformen zu bedienen). Solche Empfehlungen können besonders dann gegen das Kartellrecht verstoßen, wenn den Adressaten Verhaltensweisen empfohlen werden, die - wenn sie Gegenstand einer Absprache unter den Mitgliedern wären - verboten wären (siehe dazu oben). Unzulässig wäre somit etwa die von einem Arbeitskreis ausgesprochene Empfehlung, ein bestimmtes Preisniveau zu beachten oder auf bestimmte Forderungen des Handels nicht einzugehen. Nicht entscheidend ist, ob die Empfehlung als "unverbindlich" bezeichnet oder zu ihrer Durchsetzung Druck ausgeübt wird. Jede Verbandsempfehlung des DBB oder seiner Gremien muss daher vor ihrer Verkündung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht überprüft werden.

## **3. Kartellrechtliche Leitlinien**

Die kartellrechtlichen Leitlinien erfassen

- a. die Mitarbeit im DBB, einzuhalten von allen Vertretern von Direktmitgliedern und Mitgliedsverbänden
- b. die Mitarbeit in Gremien des DBB, einzuhalten von Mitgliedern von Gremien des DBB,
- c. die Sitzungsleitung durch Gremienvorsitzende, einzuhalten von Vorsitzenden von Gremien des DBB,
- d. die Mitglieder der Geschäftsstelle des DBB im Hinblick auf die Gremienbetreuung, einzuhalten von diesen.

Die unter b. bis d. Genannten geben eine Verpflichtungserklärung zu kartellrechtskonformem Verhalten ab.

### **3.1 Gremienarbeit**

Für die tägliche Verbands- und Gremienarbeit ergeben sich konkrete Pflichten für die Vorbereitung und Durchführung jeglicher Zusammenarbeit auf der Ebene des DBB.

### 3.1.1 Handlungsanweisungen für alle Teilnehmer

Allen Teilnehmern an Gremiensitzungen obliegen in Bezug auf die Sitzungen konkrete Pflichten. An die Teilnehmer ergehen folgende Hinweise:

- **Vor der Sitzung**

Lesen Sie genau die Tagesordnung durch. Gibt es Tagesordnungspunkte, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss? Dies ist z.B. immer dann der Fall, wenn der Umgang mit Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll. Weisen Sie bei Bedenken gegen einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitzenden auf Ihre Bedenken hin. Führt dies nicht zu einer Behebung Ihrer Bedenken, informieren Sie rechtzeitig vor der Sitzung den Compliance-Beauftragten.

Nehmen Sie nach Möglichkeit in die Sitzung keine Dokumente mit, die vertrauliche Informationen Ihres Unternehmens enthalten.

- **Während der Sitzung**

Teilen Sie keine vertraulichen Informationen Ihres Unternehmens mit. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- oder Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen Ihres Unternehmens auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten.

Beachten Sie bei Ihren eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung, dass diese keine missverständlichen Formulierungen enthalten.

Sofern aus Ihrer Sicht kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Sitzung erörtert werden, teilen Sie sofort Ihre Bedenken mit. Bitten Sie darum, im Zweifelsfall die Diskussion auf eine spätere Sitzung zu verschieben oder kurz zu unterbrechen, um zwischenzeitlich Rechtsrat einholen zu können (erster Ansprechpartner hierfür ist der Compliance-Beauftragte).

Werden Ihre Bedenken nicht ausgeräumt, sollten Sie die Sitzung verlassen und unmittelbar den Compliance-Beauftragten informieren. Bestehen Sie darauf, dass Ihr Verlassen der Sitzung protokolliert wird.

- **Nach der Sitzung**

Achten Sie darauf, dass das Protokoll die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt wiedergibt. Soweit Ihnen einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, informieren Sie bitte den Sitzungsleiter. Wird Ihren Bedenken nicht abgeholfen, informieren Sie bitte den Compliance-Beauftragten.

- **Am Rande der Sitzung**

Achten Sie darauf, dass die kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande der Sitzung gelten. Das gilt auf für sog. Vorabendtreffen.

### 3.1.2 Handlungsanweisungen für die Sitzungsleitung durch Gremiovorsitzende

Für die Sitzungsleitung durch Gremiovorsitzende gelten die nachfolgenden Handlungsanweisungen

- **Sitzungsvorbereitung**

- **Terminierung**

Schon bei der Sitzungsplanung (auch von Arbeitskreisen und ad hoc Arbeitsgruppen) muss sichergestellt werden, dass ein Mitglied der DBB-Geschäftsstelle bei jeder Sitzung des Gremiums anwesend ist. Vorsitzender und Geschäftsführung sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass der Termin allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben wird. Auch ist sicherzustellen, dass entweder der Compliance-Beauftragte des DBB in der Sitzung persönlich anwesend ist oder ein Vertreter in Person eines mit dem Kartellrecht und der DBB-Compliance vertrauten Volljuristen.

- **Tagesordnung**

Mit der Einladung zur Sitzung wird eine Tagesordnung versandt. Diese ist klar und unmissverständlich zu formulieren und darf keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten. Formulierungen, die falsch interpretiert werden könnten, sind stets zu vermeiden.

Bei Tagesordnungspunkten, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss (dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Verhalten von Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll), ist der Compliance-Beauftragte zu konsultieren.

Vorsitzender und Geschäftsführung sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die Tagesordnung allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben wird.

In sämtliche Tagesordnungen des DBB, die verteilt bzw. versandt werden, wird folgender Hinweis aufgenommen:

<p><b>Strikte Compliance mit dem Kartellrecht ist zentrale Voraussetzung und Bestandteil der Gremienarbeit im Deutschen Brauer-Bund. Das Präsidium, die Mitarbeiter des DBB und der Mitgliedsverbände, die Arbeitsausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen werden keine Diskussion, keine Aktivität und kein Verhalten aufnehmen, das das jeweils anwendbare Wettbewerbsrecht verletzen könnte, weder durch das Forum selbst, noch durch seine Mitglieder. Insbesondere werden Mitglieder keinerlei sensible geschäftlichen Informationen besprechen, weitergeben oder austauschen, einschließlich nicht-öffentlicher Informationen zu Preisen, zu Marketing- und Werbestrategien, Kosten und Einnahmen, Handelskonditionen mit Dritten, einschließlich Verkaufsstrategien, Lieferbedingungen, Handelsprogrammen oder Distributionsstrategien. Dies erstreckt sich nicht nur auf Diskussionen in formalen Gremiensitzungen bzw. Meetings, sondern ebenso auf informelle Diskussionen vor, während oder nach einer Sitzung.</b></p>
---

Zu Beginn jeder Sitzung weist der Vorsitzende des Gremiums auf diese Information hin.

- **Vorgehen in Zweifelsfällen**

Vor der Aufnahme möglicherweise sensibler Themen in die Tagesordnung ist der Compliance-Beauftragte zu konsultieren.



**- Dokumente**

Vertrauliche Informationen, insbesondere über die Absichten und Verhältnisse von Mitgliedsunternehmen, sollen zu Treffen mit anderen Mitgliedsunternehmen nach Möglichkeit nicht mitgeführt werden.

• **Sitzungsarbeit**

**- Diskussionsführung**

Der Vorsitzende ist gemeinsam mit der Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass nur Themen erörtert werden, die sich aus der im Vorfeld versandten Tagesordnung ergeben oder die nachträglich einverständlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sofern dennoch kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Sitzung zur Sprache gebracht werden, weisen Sie unverzüglich darauf hin und beenden Sie die Erörterung. Soweit notwendig, ist auf die Grenzen kartellrechtlich erlaubten Verhaltens auch im Einzelfall explizit hinzuweisen.

Widersprechen einzelne Sitzungsteilnehmer der Behandlung bestimmter Besprechungspunkte mit dem Hinweis auf kartellrechtliche Bedenken, so sind diese Bedenken genau zu protokollieren. Eine weitere Behandlung der beanstandeten Punkte soll in diesem Falle bis zu einer kartellrechtlichen Klärung (etwa durch den Compliance-Beauftragten) unterbleiben. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen ist zu protokollieren.

Im Zweifelsfall ist immer die Diskussion zu verschieben, um zwischenzeitlich Rechtsrat einholen zu können (erste Ansprechpartner hierfür sind die Compliance-Beauftragten).

**- Informationsaustausch**

Der Vorsitzende achtet gemeinsam mit der Geschäftsführung darauf, dass im Rahmen der Gremienarbeit keine vertraulichen Informationen zwischen Mitgliedsunternehmen ausgetauscht werden. Hierzu zählen insbesondere Gespräche oder der sonstige Austausch von Informationen über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen eines Unternehmens auf Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten etc.

Ist die Abfrage von sensiblen Informationen aus Mitgliedsunternehmen für die Verbandsarbeit notwendig, ist die Geschäftsführung aufzufordern, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Informationen nur der Verbandsgeschäftsführung bekannt werden und ausschließlich zu dem verfolgten legitimen Zweck verwendet werden. Ggf. kann ein Außenstehender, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter (z.B. Notar) für die Informationsgewinnung und -aufbereitung eingeschaltet werden.

Die Geschäftsführung stellt im Falle der Sammlung und/oder Verarbeitung sensibler Markt- und Unternehmensdaten sicher, dass diese nur in zulässiger (z.B. aggregierter) Form anderen Mitgliedern oder sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Sachverhaltsermittlung und der Informationsaustausch innerhalb des Gremiums werden gemeinsam mit der Geschäftsführung so vorgenommen, dass ein abgestimmtes Verhalten von miteinander im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen über den fraglichen Informati-

onsaustausch ausgeschlossen ist. Ist das nicht möglich, muss der Informationsaustausch unterbleiben.

- **Protokoll**

Gremiensitzungen werden durch die Geschäftsführung in ihrem wesentlichen Inhalt, d. h. mit Gegenstand der Erörterung sowie eventuellen Beschlüssen, protokolliert. Ergebnis- wie auch Verlaufsprotokolle müssen den Inhalt von Verbandstreffen wahrhaftig, klar und vollständig wiedergegeben. Aus dem Protokoll muss sich auch die Teilnahme an der Sitzung ergeben. Der Vorsitzende achtet darauf, dass bereits während der Sitzung die ordnungsgemäße Protokollerstellung sichergestellt ist.

• **Sitzungsbegleitung**

Die kartellrechtlichen Grundsätze sind selbstverständlich auch im Rahmen informellen Kontaktes (etwa am Rande der Sitzung) zu beachten.

• **Sitzungsnachbereitung**

- **Protokollerstellung und -versand**

Das im Rahmen der Gremienarbeit geführte Protokoll wird durch den betreuenden Mitarbeiter der DBB-Geschäftsstelle zeitnah erstellt und nach Abstimmung der inhaltlichen Richtigkeit mit dem Gremienvorsitzenden an alle Gremienmitgliederversandt.

Für die Teilnehmer einer jeden Sitzung gilt: Prüfen Sie, ob das Protokoll die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt und vollständig wiedergibt. Achten Sie besonders darauf, dass das Protokoll keine missverständlichen Aussagen enthält. Soweit Ihnen einzelne Formulierungen oder enthaltene Informationen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, nehmen Sie Rücksprache mit den Compliance-Beauftragten.

- **Beteiligung Compliance-Beauftragter**

Über eventuell kartellrechtlich sensitive Vorfälle im Rahmen der Gremienarbeit ist der Compliance-Beauftragte unverzüglich zu informieren.

Der Compliance-Beauftragte der Geschäftsführung erhält das Protokoll mit Versand an die Mitglieder.

### **3.1.3 Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter der DBB-Geschäftsstelle**

Obwohl ein Schwerpunkt der Aufmerksamkeit im Rahmen kartellrechtskonformen Verhaltens dort liegt, wo Wettbewerber unmittelbar (etwa im Rahmen der Gremienarbeit) miteinander in Kontakt treten, ist auch bei der sonstigen internen und äußeren Kommunikation des Verbandes sicherzustellen, dass diese stets kartellrechtskonform verläuft.

Bei allen Formen der Kommunikation ist deshalb - unabhängig vom verwendeten Medium oder dem Adressatenkreis - darauf zu achten, dass kartellrechtliche Grenzen beachtet und eingehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die externe Kommunikation des Verbandes (Pressemitteilungen u.ä.) regelmäßig auch die Mitgliedsunternehmen erreicht.

- **Compliance-Programm - Compliance-Beauftragter der Geschäftsführung**

Um die kartellrechtliche Unbedenklichkeit der Arbeit des Verbandes einerseits und der Aktivitäten der Mitglieder des Verbandes im Rahmen der Verbandsarbeit andererseits sicherzustellen, wird durch das Präsidium ein Compliance-Beauftragter der Geschäftsführung bestimmt. Er ist über die sich aus dem Amt ergebenden Umstände dem Compliance-Beauftragten des Präsidiums berichtspflichtig.

Dem Compliance-Beauftragten der Geschäftsführung obliegt die Betreuung und Überwachung des kartellrechtlichen Compliance-Programms des Verbandes. Hierzu zählen im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- Implementierung und nachhaltige Durchsetzung des Compliance-Programms in den Gremien und in der Geschäftsführung des Verbandes;
- Unterrichtung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Gremien und der Geschäftsführung des Verbandes sowie regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter der Geschäftsführung und Gremienvorsitzende;
- Information über und Verpflichtung auf das Compliance-Programm bei der Aufnahme neuer Mitglieder;
- Prüfung der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit der Verbandskommunikation (intern und extern).
- Sichtung und Prüfung der angefertigten Entwürfe für Tagesordnungen im DBB
- Teilnahme an Gremien-Sitzungen des DBB. Bei Verhinderung hat der Compliance-Beauftragte des DBB sicherzustellen, dass in der Sitzung nach Möglichkeit ein Vertreter in Person eines mit dem Kartellrecht und der DBB-Compliance vertrauten Volljuristen persönlich anwesend ist.

Der Compliance-Beauftragte prüft auf Bitten aus dem Mitgliederkreis die kartellrechtliche Unbedenklichkeit der Arbeit des Verbandes und seiner Untergliederungen. Er ist für die Abstellung festgestellter Fehlentwicklungen in besonderem Maße verantwortlich.

- **Kartellrechtliche Leitlinien für die Arbeit der Geschäftsstelle**

Die kartellrechtliche Unbedenklichkeit der Verbandsarbeit ist unter allen Umständen unbedingt zu gewährleisten. Hierfür tragen die leitenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle in den von ihnen betreuten Referaten und Gremien des Verbandes die Verantwortung.

Die kartellrechtlichen Compliance-Leitlinien sind deshalb für die Mitglieder der Geschäftsstelle in allen Punkten ebenso verbindlich wie die kartellrechtlichen Leitlinien für die Gremienbetreuung.

- **Leitlinien für die Gremienbetreuung**

Aus dem Vorgesagten ergeben sich für die tägliche Verbands- und insbesondere Gremienarbeit für die Geschäftsstelle folgende Leitlinien.

- **Terminierung**

Schon bei der Sitzungsplanung (auch von Arbeitskreisen und ad-hoc-Arbeitsgruppen) muss sichergestellt werden, dass ein leitender Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei jeder Sitzung des Gremiums anwesend ist.

- **Tagesordnung**

Mit der Einladung zur Sitzung wird eine Tagesordnung versandt. Diese ist klar und unmissverständlich zu formulieren und darf keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten. Formulierungen, die falsch interpretiert werden könnten, sind stets zu vermeiden.

Bei Tagesordnungspunkten, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss (dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Verhalten von Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll), ist der Compliance-Beauftragte zu konsultieren.

- **Vorgehen in Zweifelsfällen**

Vor der Aufnahme möglicherweise sensibler Themen in die Tagesordnung ist der Compliance-Beauftragte zu konsultieren.

- **Dokumente**

Vertrauliche Informationen, insbesondere über die Absichten und Verhältnisse von Mitgliedsunternehmen, sollen zu Treffen mit anderen Mitgliedsunternehmen nach Möglichkeit nicht mitgeführt werden.

- **Diskussionsführung**

Der leitende Vertreter der Geschäftsstelle ist gemeinsam mit dem Gremiovorsitzenden dafür verantwortlich, dass nur Themen erörtert werden, die sich aus der im Vorfeld versandten Tagesordnung ergeben oder die nachträglich einverständlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Soweit notwendig, ist auf die Grenzen kartellrechtlich erlaubten Verhaltens auch im Einzelfall explizit hinzuweisen.

Sofern dennoch kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Sitzung zur Sprache gebracht werden, weist der leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle unverzüglich darauf hin und beendet die Erörterung. Im Zweifelsfall ist die Diskussion zu verschieben, um zwischenzeitlich Rechtsrat einholen zu können (erste Ansprechpartner hierfür sind die Compliance-Beauftragten).

Widersprechen einzelne Sitzungsteilnehmer der Behandlung bestimmter Besprechungspunkte mit dem Hinweis auf kartellrechtliche Bedenken, so sind diese Bedenken genau zu protokollieren. Eine weitere Behandlung der beanstandeten Punkte soll in diesem Falle bis zu einer kartellrechtlichen Klärung (etwa durch den Compliance-Beauftragten) unterbleiben. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen ist zu protokollieren.

Im Zweifelsfall ist immer die Diskussion zu verschieben, um zwischenzeitlich Rechtsrat einholen zu können (erste Ansprechpartner hierfür sind die Compliance-Beauftragten).

- **Informationsaustausch**

Der jeweils leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle stellt sicher, dass im Rahmen der Verbandsarbeit keine vertraulichen Informationen zwischen Mitgliedsunternehmen ausgetauscht werden. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen eines Unternehmens auf Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten etc.

Ist die Abfrage von sensiblen Informationen aus Mitgliedsunternehmen für die Verbandsarbeit notwendig, stellt die DBB-Geschäftsstelle durch geeignete Maßnahmen sicher, dass diese Informationen nur der Verbandsgeschäftsführung bekannt werden und ausschließlich zu dem verfolgten legitimen Zweck verwendet werden. Ggf. kann ein Außenstehender, zur Berufsschwiegenheit verpflichteter Dritter (z. B. Notar) für die Informationsgewinnung und -aufbereitung eingeschaltet werden.

Die Geschäftsführung stellt im Falle der Sammlung und/oder Verarbeitung sensibler Markt- und Unternehmensdaten sicher, dass diese nur in zulässiger (z.B. aggregierter) Form anderen Mitgliedern oder sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden.

Sachverhaltsermittlung und der Informationsaustausch innerhalb der Mitgliedschaft des DBB werden durch die Geschäftsführung so vorgenommen, dass ein abgestimmtes Verhalten von im Wettbewerb miteinander stehenden Mitgliedsunternehmen über den fraglichen Informationsaustausch ausgeschlossen ist. Ist das nicht möglich, muss der Informationsaustausch unterbleiben.

- **Protokoll**

Gremiensitzungen werden in ihrem wesentlichen Inhalt, d. h. mit Gegenstand der Erörterung sowie eventuellen Beschlüssen, protokolliert. Protokolle müssen den Inhalt von Verbandstreffen wahrhaftig, klar und vollständig wiedergegeben. Aus dem Protokoll muss sich auch die Teilnahme an der Sitzung ergeben. Protokolle sind interne Dokumente und damit vertraulich zu behandeln.

Die kartellrechtlichen Grundsätze sind auch im Rahmen informellen Kontaktes (etwa am Rande der Sitzung) zu beachten.

Für die Sitzungsnachbereitung gilt folgendes:

- **Protokollerstellung und -versand**

Das im Rahmen der Gremienarbeit geführte Protokoll wird durch den betreuenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle zeitnah erstellt und nach Abstimmung der inhaltlichen Richtigkeit mit dem Gremienvorsitzenden an alle Gremienmitglieder versandt.

- **Beteiligung Compliance-Beauftragter**

Über eventuell kartellrechtlich sensitive Vorfälle im Rahmen der Gremienarbeit ist der Compliance-Beauftragte des DBB unverzüglich zu informieren.

Der Compliance-Beauftragte erhält das Protokoll mit Versand an die Mitglieder.

- **Protokollarchivierung**

Die Gremienprotokolle sind inklusive einer Teilnehmerliste elektronisch zu archivieren.

## **Verpflichtungserklärung zu kartellrechtskonformem Verhalten für Mitglieder von Gremien des DBB**

1. Zu den Grundprinzipien des Deutschen Brauer-Bundes e.V. (DBB) gehört die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene. Verstöße gegen das Kartellrecht können zu sehr hohen Geldbußen und zu Schadensersatzansprüchen von Geschädigten führen. Hiervon können der DBB, die Mitgliedsunternehmen und die leitenden Mitarbeiter des DBB sowie der Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsverbände betroffen sein.
2. Nach dem Kartellrecht verboten sind insbesondere alle Absprachen mit Wettbewerbern, die zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen. Erfasst werden davon beispielsweise Absprachen über Preise, Kunden und Absatzgebiete. Auch der Austausch von aktuellen vertraulichen Geschäftsinformationen der Mitgliedsunternehmen untereinander kann einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.
3. Der DBB hat sich ein kartellrechtliches Compliance-Programm gegeben, das die strikte Beachtung der kartellrechtlichen Bestimmungen sicherstellen soll. Einen Teil dieses Compliance-Programms bilden die in der Anlage beigefügten kartellrechtlichen Leitlinien für die Mitarbeit in den Gremien des DBB.
4. Die Einhaltung der in diesen Leitlinien enthaltenen Regeln ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Gremien des DBB.

Ich habe von den vorstehenden Erklärungen sowie die beigefügten Leitlinien Kenntnis genommen und werde beides im Rahmen meiner Mitarbeit in den Gremien des DBB uneingeschränkt beachten.

....., den .....

Ort , Datum

.....

Unterschrift

.....

Name in DRUCKSCHRIFT

## **Verpflichtungserklärung zu kartellrechtskonformem Verhalten für Vorsitzende von Gremien des DBB**

1. Zu den Grundprinzipien des Deutschen Brauer-Bundes e.V. (DBB) gehört die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene. Verstöße gegen das Kartellrecht können zu sehr hohen Geldbußen und zu Schadensersatzansprüchen von Geschädigten führen. Hiervon können der DBB, die Mitgliedsunternehmen und die leitenden Mitarbeiter des DBB sowie der Mitgliedsunternehmen betroffen sein.
2. Nach dem Kartellrecht verboten sind insbesondere alle Absprachen mit Wettbewerbern, die zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen. Erfasst werden davon beispielsweise Absprachen über Preise, Kunden und Absatzgebiete. Auch der Austausch von aktuellen vertraulichen Geschäftsinformationen der Mitgliedsunternehmen untereinander kann einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.
3. Der DBB hat sich ein kartellrechtliches Compliance-Programm gegeben, das die strikte Beachtung der kartellrechtlichen Bestimmungen sicherstellen soll. Einen Teil dieses Compliance-Programms bilden die in der Anlage beigefügten

### **Kartellrechtlichen Leitlinien für die Mitarbeit in den Gremien des DBB**

und die

### **Kartellrechtlichen Leitlinien für die Sitzungsleitung durch Gremiovorsitzende im DBB**

4. Die Einhaltung der in diesen Leitlinien enthaltenen Regeln ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Gremien des DBB.

Ich habe von den vorstehenden Erklärungen sowie die beigefügten Leitlinien Kenntnis genommen und werde beides im Rahmen meiner Mitarbeit in den Gremien des DBB uneingeschränkt beachten.

....., den .....

Ort , Datum

.....

Unterschrift

.....

Name in DRUCKSCHRIFT



**Verpflichtungserklärung zu kartellrechtskonformem Verhalten  
für Mitglieder der Geschäftsführung des DBB /  
für Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DBB**

1. Zu den Grundprinzipien des Deutschen Brauer-Bundes e.V. (DBB) gehört die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene. Verstöße gegen das Kartellrecht können zu sehr hohen Geldbußen und zu Schadensersatzansprüchen von Geschädigten führen. Hiervon können der DBB, Mitgliedsunternehmen und die leitenden Mitarbeiter des DBB sowie der Mitgliedsunternehmen betroffen sein.
2. Nach dem Kartellrecht verboten sind insbesondere alle Absprachen mit Wettbewerbern, die zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen. Erfasst werden davon beispielsweise Absprachen über Preise, Kunden und Absatzgebiete. Auch der Austausch von aktuellen vertraulichen Geschäftsinformationen der Mitgliedsunternehmen untereinander kann einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.
3. Der DBB hat sich ein kartellrechtliches Compliance-Programm gegeben, das die strikte Beachtung der kartellrechtlichen Bestimmungen sicherstellen soll. Einen Teil dieses Compliance-Programms bilden die in der Anlage beigefügten

**Kartellrechtlichen Leitlinien für die Gremienbetreuung für Mitglieder der  
Geschäftsstelle des DBB**

4. Die Einhaltung der in diesen Leitlinien enthaltenen Regeln für die Geschäftsführung ist verbindlich.

Ich habe von den vorstehenden Erklärungen sowie die Leitlinien Kenntnis genommen und werde diese im Rahmen meiner Arbeit für den DBB und insbesondere bei der Gremienbetreuung uneingeschränkt beachten.

....., den .....

Ort , Datum

.....

Unterschrift

.....

Name in DRUCKSCHRIFT

---